

# EFTA-Gerichtshof verurteilt Liechtenstein

**Der gestrige Mittwoch war ein regelrechter „Liechtenstein-Tag“ am EFTA-Gerichtshof in Luxemburg. In gleich drei Fällen stand Liechtenstein vor Gericht.**

Von Tansel Terzioglu

Liechtenstein war das Thema des gestrigen Termins des EFTA-Gerichtshofs. Die mündliche Verhandlung in der Rechtssache E-5/06 ESA gegen Liechtenstein fand statt, in der die Regierung von Andrea Entner-Koch vertreten wurde. Die ESA ist der Auffassung, dass die liechtenstei-

nische Regelung der Hilflosenentschädigung, welche ein Wohnsitzfordernis enthält, mit der Verordnung 1408/71 nicht vereinbar ist. Die Regierung beantragte Abweisung der Klage.

In der gleichen Sitzung hat der EFTA-Gerichtshof zwei Urteile betreffend Liechtenstein verkündet. In der Rechtssache E-6/06 ESA gegen Liechtenstein hatte die ESA wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm geklagt. Die Regierung bestritt die Verletzung des EWR-Rechts nicht, und der EFTA-Gerichtshof verurteilte Liechtenstein. «Solche

Fälle stellen für den EFTA-Gerichtshof Routinegeschäfte dar. Sie sind aber deshalb wichtig, weil sie den Umsetzungsdruck auf die EFTA-Staaten aufrechterhalten», kommentierte der Gerichtspräsident, der liechtensteinische Richter Carl Baudenbacher.

## Fragen zum Rechtsanwaltsgesetz

Interessante Rechtsfragen warf hingegen der zweite Fall, E-1/07 A auf. Liechtenstein hatte die Rechtsanwaltsdienstleistungsrichtlinie in der Weise umgesetzt, dass in Verfahren, in denen sich die Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten lässt oder ein Verteidiger beigezogen werden muss, der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt einen einheimischen Einvernehmensanwalt beiziehen muss.

Das Fürstliche Landgericht legte dem EFTA-Gerichtshof zwei Fragen zur Vorabentscheidung vor. Es wollte erstens wissen, ob diese Regelung mit der in Art. 36 Abs. 1 EWRA garantierten Dienstleistungsfreiheit und der Richtlinie vereinbar ist. Für den Fall, dass der Gerichtshof diese Frage verneinen sollte, fragte das Landgericht zweitens, ob die nationale Rechtsvorschrift noch angewendet werden darf.

Der EFTA-Gerichtshof beantwortete die erste Frage dahingehend, dass die fragliche Bestimmung des Rechtsanwaltsgesetzes mit Art. 36 Abs. 1 EWRA und mit der Richtlinie unvereinbar ist, soweit sie die Beziehung eines nationalen Rechtsanwalts in Fällen ohne Anwaltszwang verlangt.

Zur zweiten Frage stellte der Gerichtshof fest, dass EWR-Abkommen verlange nicht, dass die Bestimmung einer Richtlinie, die in den EWR übernommen wurde, direkt anwendbar ist und Vorrang vor einer nation-

alen Rechtsvorschrift genießt, welche die betreffende EWR-Vorschrift nicht korrekt ins nationale Recht umgesetzt hat.

## Landgericht hat zwei Möglichkeiten

Im Weiteren zeigte der Gerichtshof auf, dass das Landgericht zwei Möglichkeiten hat, um die liechtensteinische Rechtslage mit dem EWR-Recht in Einklang zu bringen. Es kann erstens zum Ergebnis kommen, dass die fragliche Regelung des Rechtsanwaltsgesetzes gegen die in Art. 36 des EWR-Hauptabkommens garantierte Dienstleistungsfreiheit verstösst. Tut es das, so ist es verpflichtet, die liechtensteinische insoweit unangewendet zu lassen, als die Vorschrift vorsieht, dass ein ausländischer Rechtsanwalt einen Einvernehmensanwalt auch dort beizuziehen hat, wo kein Anwaltszwang besteht.

«Aus EWR-rechtlicher Sicht ist insoweit entscheidend, dass das EWR-Hauptabkommen in Liechtenstein Teil des innerstaatlichen Rechts ist», erklärte Präsident Baudenbacher. «Dazu bedurfte es infolge der Tatsache, dass die liechtensteinische Verfassung auf dem Monismus beruht, nicht einmal eines besonderen Umsetzungsaktes. Die Rechtslage in den dem Dualismus anhängenden EFTA-Staaten Island und Norwegen ist insoweit im Ergebnis identisch, auch wenn dort ein besonderes Umsetzungsgesetz erforderlich war», fügte er hinzu.

Für den Fall, dass das Landgericht den Schluss ziehen sollte, dass dieser Weg nicht gangbar ist, wird es vom EFTA-Gerichtshof angewiesen, die Regelung des Rechtsanwaltsgesetzes wenn möglich so auszulegen, dass sie mit der Richtlinie vereinbar ist. Dabei ist das Landgericht (wie jedes nationale Gericht eines EFTA-Staates) verpflichtet, die im nationalen Recht

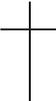
anerkannten Auslegungsmethoden so weit wie möglich anzuwenden.

## Drohende Gefahr Schadenersatzpflicht

Schliesslich hat der EFTA-Gerichtshof laut Carl Baudenbacher die Gelegenheit genutzt, um im Bereich der allgemeinen Rechtsgrundsätze eine Art Auslegeordnung vorzunehmen. Der Richter betont, dass ein EFTA-Staat, der eine Problemlage wie die vorliegende nicht über das EWR-Hauptabkommen oder mit Hilfe der EWR-rechtskonformen Auslegung lösen kann, unter Umständen aufgrund der EWR-rechtlichen Staatshaftung schadenersatzpflichtig wird. Und er weist darauf hin, dass die ESA in einem solchen Fall einen EFTA-Staat wegen Abkommensverletzung vor den Gerichtshof bringen könnte.

Mit der Anerkennung der Verpflichtung zur EWR-rechtskonformen Auslegung hat der EFTA-Gerichtshof im Bereich der allgemeinen Rechtsgrundsätze einen weiteren Schritt in Richtung Homogenität zwischen dem EG-Recht und dem EWR-Recht gemacht. Die bisherige «Karlsson»-Rechtsprechung war insoweit zurückhaltender. Dieser Schritt ist laut Carl Baudenbacher vor allem für die dualistischen nordischen Staaten bedeutungsvoll. In Liechtenstein hat der Verwaltungsgerichtshof anerkannt, dass Richtlinienbestimmungen Direktwirkung haben können.

Präsident Baudenbacher: «Der EFTA-Gerichtshof betont aber in seinem Urteil, dass auch EWR-Abkommensparteien, welche die Grundsätze der Direktwirkung und des Vorrangs des EWR-Rechts in ihrem innerstaatlichen Recht verankert haben, verpflichtet bleiben, Richtlinien ordnungsgemäss in nationales Recht umzusetzen.»



## DANKSAGUNG

*Für die vielen Beweise liebevoller Anteilnahme, die wir beim Heimgang meines lieben Mannes, unseres guten Papas, Nenis, Schwiegervaters, Bruders, Schwagers, Onkels, Göttis und Freundes*

**Otto Noser**  
1924 - 2007

*entgegennehmen durften, danken wir von ganzem Herzen.*

*Herzlichen Dank für die vielen Beileidsbezeugungen, die Geld- und Blumenspenden und die gestifteten heiligen Messen sowie allen, welche Otto die letzte Ehre erwiesen haben.*

*Ein ganz besonderer Dank an*

*- Herrn Dr. Peter Rheinberger für die jahrelange ärztliche Betreuung*

*- der Leitung und dem Personal des Landesspitals Vaduz für die liebevolle Pflege*

*- Herrn Pfarrer Markus Kellenberger für die Erteilung der Krankensalbung und Herrn Kaplan Markus Degen für die würdevolle Gestaltung der Trauerfeier.*

*Vaduz, Schaan, Balzers, im September 2007*

*Die Trauerfamilien*

## Liechtenstein: Ein verlässlicher Partner im EWR

Die Stabsstelle EWR verlautebarte, dass mit der Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs zur Spätumsetzung der Richtlinie über Umgebungslärm Liechtenstein nun zum dritten Mal wegen nicht fristgerechter Umsetzung verurteilt worden sei. Die Umsetzung stehe kurz vor dem Abschluss und erfolge im neu geschaffenen Umweltschutzgesetz (USG). Dieses Gesetz und die darauf basierenden Verordnungen könnten nach

Ablauf der Referendumsfrist Anfang 2008 in Kraft treten. Dass Liechtenstein in der 12-jährigen EWR-Mitgliedschaft nur drei Mal wegen verspäteter Umsetzung vom EFTA-Gerichtshof verurteilt wurde, bezeuge die Verlässlichkeit Liechtensteins als Partner im EWR, heisst es in der Presseaussendung.

Zum Fall der EWR-Konformität von Art. 57a Rechtsanwaltsgesetz (Einvernehmensanwalt) (E-1/07) er-

klärt die EWR-Stabsstelle, dass das Fürstliche Landgericht nach der Urteilsverkündung durch den EFTA-Gerichtshof das hängige Strafverfahren nun wieder aufnehmen und unter Berücksichtigung des Gutachtens des EFTA-Gerichtshofs entscheiden werde. Die Regierung werde das ergangene Gutachten des EFTA-Gerichtshofs noch eingehend abwägen und die Erforderlichkeit weiterer Massnahmen prüfen. (pafl)